

Nichtunterstellungserklärung (Löschung der freiwilligen Eintragung im HR)

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, was folgt:

1. Der Verein erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragungspflicht nach [Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1–3 ZGB](#), d.h., der Verein:
 - a. betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe;
 - b. unterliegt nicht der Revisionspflicht nach [Art. 69b ZGB](#);
 - c. ist nicht hauptsächlich damit beschäftigt, im Ausland direkt oder indirekt Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke zu sammeln oder zu verteilen;
oder falls gegeben: die Voraussetzungen für Ausnahmen nach [Art. 90 Abs. 2 Bst. a–c HRegV](#) sind erfüllt, d.h., dass:
 - in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken überstiegen haben;
 - die Vermögenswerte von einem Finanzintermediär im Sinne des [GwG](#) verteilt werden; und
 - mindestens ein Vertreter des Vereins seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, wenn eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach [Art. 61 Abs. 2 ZGB](#) erfüllt sein sollte oder eine der Voraussetzungen für die Befreiung nach [Art. 90 Abs. 2 HRegV](#) nicht mehr gegeben sein sollte.

Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Vorstands:
(Name/Vorname in Blockschrift darunter)

Ort und Datum:
